

Antrag 2023/G/11
Jusos RLP

Empfehlung der Antragskommission
Überweisen an: Bundestagsfraktion

Strafverteidigung und Prozesskostenhilfe für alle – Klassenjustiz beenden!

1 Wir bekennen uns zu einer sozial-gerechten
2 Rechtsstaatlichkeit. Das heißt für uns auch,
3 dass die Erfolgsaussichten juristischer Ver-
4 fahren nicht vom Geldbeutel der Kläger*in-
5 nen und Beklagten abhängen dürfen. So-
6 lange Vollzug und Qualität von Verteidi-
7 gung und Anklage davon abhängen, ob und
8 in welcher Güte sich Bürger*innen Rechts-
9 beistand leisten können, ist ein gerechtes
10 Rechtssystem nicht möglich.

11 Zur Durchsetzung dieses Grundsatzes for-
12 dern wir daher:

13 - die Einführung einer solidarischen Pro-
14 zesskostenhilfe auch für Angelegenheiten
15 des Strafrechts und für Verfassungsbe-
16 schwerden,

17 - die Möglichkeit der Bestellung von
18 Pflichtverteidiger*innen für Strafsachen,
19 auch wenn keine sogenannte „notwen-
20 dige Verteidigung“ im Sinne des § 140
21 StPO vorliegt, sofern die Bestellung einer
22 Wahlverteidigung aufgrund der wirt-
23 schaftlichen Situation dem*der Beklagten
24 nicht zugemutet werden kann und es dem
25 Gericht angemessen erscheint,

26 - die Entkriminalisierung von Armutsdelik-
27 ten, wo sinnvoll und möglich – insbesonde-
28 re § 265 a StGB und Delikte des BTMG.

29

30 **Begründung**

31 Jede*r kennt vermutlich aus Filmen und
32 Serien den Satz: „Sie haben das Recht,
33 zu jeder Vernehmung einen Anwalt hin-
34 zuzuziehen. Wenn Sie sich keinen Anwalt
35 leisten können, wird Ihnen einer gestellt.“
36 So weit so gut, doch die bundesdeutsche

37 Realität sieht anders aus als die Real-
38 tät der US-amerikanischen Filme und Se-
39 rien. In Deutschland ist Beschuldigten nur
40 in solchen Fällen von Amts wegen eine
41 staatlich-finanzierte Pflichtverteidigung zu
42 bestellen, wenn es sich um sogenannte
43 „notwendige Verteidigungen“ handelt und
44 der*die Beschuldigte noch über keine*n von
45 ihm*ihr gewählte*n Verteidiger*in verfügt.
46 Notwendige Verteidigung bezeichnet da-
47 bei eine Verfahrenslage, in der der Gesetz-
48 geber davon ausgeht, dass der*die Beschul-
49 digte sich nicht selbst verteidigen kann. Für
50 die Pflichtverteidigung ist es in Deutsch-
51 land dabei irrelevant, ob der*die Beschul-
52 digte eine Verteidigung bezahlen kann oder
53 nicht.

54 Solche Fälle der notwendigen Verteidigung
55 liegen nach § 140 StPO jedoch nur in ei-
56 ner sehr begrenzten Anzahl von Situatio-
57 nen vor:

- 58 - bei Hauptverhandlungen vor dem Landge-
59 richt oder Oberlandesgericht und somit al-
60 len Fällen von schwerer und schwerster Kri-
61 minalität,
- 62 - beim Verdacht auf Verbrechen im Sinne
63 von § 12 Abs. 1 StGB (rechtswidrige Taten,
64 die mit Freiheitsstrafe von mindestens ei-
65 nem Jahr bedroht sind),
- 66 - bei drohendem Berufsverbot,
- 67 - bei Vollstreckung von Untersuchungshaft,
- 68 - bei längerem Freiheitsentzug von mindes-
69 tens 3 Monaten,
- 70 - bei Unterbringung zur Gutachtenerstel-
71 lung,
- 72 - im Sicherungsverfahren,
- 73 - bei Ausschluss der Wahlverteidigung,
- 74 - sowie in der Nebenklage,
- 75 - und wenn wegen der Schwere der Tat oder
76 wegen der Schwierigkeit der Sach- oder

77 Rechtslage die Mitwirkung einer Verteidi-
78 gung geboten erscheint, oder wenn ersicht-
79 lich ist, dass sich Beschuldigte nicht selbst
80 verteidigen können.

81 In allen anderen Fällen sind die Beklagten
82 auf eine kostenpflichtige Wahlverteidigung
83 angewiesen, wenn sie sich nicht selbst ver-
84 teidigen wollen oder können. Dies betrifft
85 oftmals kleine Delikte, aber auch soge-
86 nannte Armutsdelikte wie Schwarzfahren
87 und Drogendelikte. Allein schon aufgrund
88 des statistischen Phänomens wird sicht-
89 bar: Menschen, die aufgrund ihrer Armut
90 keine Alternative zum kriminellen Handeln
91 haben, haben auch keine Möglichkeit auf
92 eine adäquate Verteidigung vor Gericht.
93 Denn auch die sogenannte Prozesskosten-
94 hilfe hilft hier nicht weiter. Einen Anspruch
95 auf Prozesskostenhilfe kann in Deutsch-
96 land nur gelten machen, wenn es sich dabei
97 um einen Zivilprozess handelt und
98 - wenn man die Kosten nicht, nur zum Teil
99 oder nur in Raten aufbringen kann,
100 - die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder
101 Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht
102 auf Erfolg bietet und
103 - man nicht von dem Prozess absehen wür-
104 de, wenn sie die Kosten selbst tragen müss-
105 te (fehlende Mutwilligkeit).

106 Ungeachtet dessen weist die Studienlage
107 darauf hin, dass staatliche Unterstützungs-
108 leistungen umso seltener in Anspruch ge-
109 nommen werden, je geringer die finanzia-
110 ellen Möglichkeiten der Bürger*innen sind.
111 Zusammengenommen bedrohen diese Zu-
112 sammenhänge die Chancengleichheit des
113 Rechtssystems und schaden ihm und dem
114 demokratischen Rechtsstaat so, da arme
115 Menschen das Vertrauen in das Rechts-
116 system verlieren. Ein gerechtes Rechtssys-

117 tem muss jedoch eine effektive Waffen-
118 gleichheit aufweisen. Das heißt, dass je-
119 de*r von sich aus gleiche Chancen auf Erfolg
120 oder Misserfolg vor Gericht haben muss,
121 ungeachtet der sozialen oder ethnischen
122 Herkunft, der sexuellen Orientierung und
123 Geschlechtsidentität oder der körperlichen
124 und psychischen Gesundheit. Zur Problem-
125 lösung fordern wir die Ausweitung der Pro-
126 zesskostenhilfe als Vorleistung im Strafpro-
127 zess. Im Fall einer Verurteilung wäre sie zu-
128 rückzuzahlen. Außerdem die Bereitstellung
129 von Pflichtverteidiger*innen in ausnahms-
130 los allen Strafsachen. Darüber hinaus sollte
131 geprüft werden, welche Armutsdelikte ent-
132 kriminalisiert werden könnten (bspw. „Er-
133 schleichung von Leistungen“ nach § 265a
134 StGB).